

Statuten Bezirk Rotkreuz

1. NAME UND SITZ

a) Unter dem Namen "Reformierte Kirche Bezirk Rotkreuz" besteht mit Sitz in Rotkreuz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und im Sinne der §§ 40 bis 48 der Gemeindeordnung vom 01. September 2010 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.

b) Der Verein erstreckt sich über das Gebiet der Einwohnergemeinden Risch-Rotkreuz und Meierskappel. Er wird im Folgenden "Bezirk" genannt.

2. VEREINSZWECK (gemäss § 40 der Gemeindeordnung)

a) Das Zentrum des kirchlichen Lebens liegt im Bezirk.

b) Der Bezirk hat den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden alle Dienste zu vermitteln, welche die Kirche in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, Diakonie, innerer und äusserer Mission sowie in anderen Diensten am Nächsten zu leisten berufen ist. Er erfüllt diese Aufgaben selbstständig.

c) Die Kirchgemeinde des Kantons Zug und der Kirchenrat können dem Bezirk weitere Aufgaben übertragen und der Bezirk kann weitere Tätigkeitsbereiche festlegen.

3. MITGLIEDER (gemäss § 43 der Gemeindeordnung)

a) Zum Bezirk gehören die im Bezirksgebiet wohnhaften Mitglieder der Kirchgemeinde.

b) Ein-, Aus- und Übertritte in der Kirchgemeinde des Kantons Zug gelten zugleich als entsprechende Mutationen im Bezirk.

4. ORGANE (gemäss § 45 der Gemeindeordnung)

Die Organe des Bezirks sind:

4.1 Die Bezirksversammlung (Vereinsversammlung)

4.2 Die Bezirkskirchenpflege (Vorstand)

4.3 Die Revisionsstelle

Die Geschäftsführung richtet sich nach Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

4.1 Die Bezirksversammlung

- a) Die Bezirksversammlung ist oberstes Organ der stimmberechtigten Bezirksmitglieder. Stimm- und wahlberechtigt sind Bezirksmitglieder, auch ausländische, nach erfolgter Konfirmation oder nach Erfüllung des 16. Lebensjahres.
- b) Die Bezirksversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- c) Die Bezirksversammlung wird in der Regel zwei Mal publiziert. Erstmals mindestens 21 Tage vor der Sitzung im Amtsblatt des Kantons Zug.
- d) Anträge sind 14 Tage vor der Bezirksversammlung dem Präsidium einzureichen.

Aufgaben und Befugnisse der Bezirksversammlung (gem. § 46 der Gemeindeordnung)

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Mitglieder der Bezirkskirchenpflege
- b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren
- c) Erlass und Änderung der Statuten
- d) Genehmigung des Voranschlags und der Jahresabrechnung des Bezirks sowie Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
- e) Wahl der Pfarrwahlkommission
- f) Nomination der Pfarrpersonen im Bezirk zuhanden des Kirchenrates. Dieser leitet den Entscheid an den Grossen Kirchgemeinderat weiter.
- g) Beschlussfassung über bezirkseigene Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Grossen Kirchgemeinderates oder des Kirchenrates fallen.

Durchführung der Bezirksversammlung

Für die Durchführung der Bezirksversammlung gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 64 bis 69 ZGB). Urnenwahlen sind ausgeschlossen.

4.2 Die Bezirkskirchenpflege (gemäss § 49 der Gemeindeordnung)

Zusammensetzung

- a) Die Bezirkskirchenpflege besteht aus fünf bis neun gewählten Mitgliedern, bei deren Wahl die einzelnen Ortschaften des Bezirks nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sie konstituiert sich selbst.
- b) Die Pfarrpersonen mit einem Pfarramt im Bezirk nehmen von Amtes wegen und mit Stimmrecht an den Sitzungen teil. (d.h. jede gewählte Pfarrperson hat Stimmrecht)
- c) Die im Bezirk tätigen Sozialdiakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen teil. Verfügen die Pfarrpersonen und die Sozialdiakonischen Mitarbeitenden in einer Sitzung über mehr als ein Drittel der Stimmkraft, so nehmen die zuletzt eingestellten Sozialdiakonischen Mitarbeitenden mit beratender Stimme teil.
- d) Die Amtsperiode der Mitglieder der Bezirkskirchenpflege richtet sich nach derjenigen des Kirchenrates.
- e) Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege werden an der ersten (nach der Wahl der Mitglieder des Kirchenrates und des Grossen Kirchgemeinderates) folgenden Bezirksversammlung bestätigt oder neu gewählt.
- f) Rücktritte sind der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben und Befugnisse (gemäss § 50 der Gemeindeordnung)

- a) Leitung, Förderung und Gestaltung des kirchlichen Lebens im Bezirk in Zusammenarbeit mit den im Bezirk tätigen Pfarrpersonen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Freiwilligen.
- b) Im Reglement über die Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinde und Bezirk (in der gültigen Fassung) sind die Details auf der Liste "finanzielle Zuständigkeiten" geregelt.
- c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Bezirksversammlungen und Vollzug von deren Beschlüssen.
- d) Erarbeiten der Stellenprofile auf Grund der kirchenrätlichen Stellenbeschriebe.
- e) Prüfung der Stellenbewerbungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchenrat.
- f) Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen.

- g) Erstellen des Bezirks-Voranschlages auf Grund der Reglemente und Weisungen des Kirchenrates.
- h) Vorschlags- und Antragsrecht an den Kirchenrat.
- i) Entscheidungen über alle übrigen Angelegenheiten des Bezirks, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz anderer Organe liegen.

Präsidium

(gemäss § 51 der Gemeindeordnung)

- a) Die Präsidentin / der Präsident der Bezirkskirchenpflege leitet die Bezirksversammlungen und die Sitzungen der Bezirkskirchenpflege.
- b) Die Präsidentin / der Präsident nimmt an den Sitzungen des Kirchenrates auf dessen Einladung teil.

Protokolle

(gemäss § 53 der Gemeindeordnung)

- a) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirksversammlung und die Sitzungen der Bezirkskirchenpflege ist Protokoll zu führen.
- b) Die Prüfung des Protokolls der Bezirksversammlung kann durch die bezirkseigenen Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen erfolgen.
- c) Die Protokolle sind dem Kirchenrat zuzustellen.

4.3 Revisionsstelle

- a) Die Revisorinnen / die Revisoren brauchen nicht Mitglieder der Bezirkskirchenpflege zu sein. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.
- b) Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Bezirks. Sie erstattet der Bezirksversammlung jährlich Bericht.

5. FINANZIELLES

(gemäss § 48 der Gemeindeordnung)

Der Bezirk verfügt in eigener Verantwortung über folgende finanziellen Mittel:

- a) Jährlicher Pauschalbeitrag und Mitgliederbeiträge pro Kopf, welche vom Kanton für die Aufgaben und Dienste im Bezirk zur Verfügung gestellt werden.
- b) Vereinsvermögen, Spenden und Legate zur freien oder zweckgebundenen Verwendung.

Sie sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

c) Details sind im Reglement über die Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinde und Bezirk (in der gültigen Fassung) geregelt.

6. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

7. BEZIRKSSPEZIFISCHE PUNKTE

Die bezirksspezifischen Punkte werden in der separaten Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflege geregelt.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden vom Kirchenrat an dessen Sitzung vom 01.März 2011 geprüft. Sie treten mit der Zustimmung der Bezirksversammlung vom 01.Mai 2011 in Kraft und ersetzen jene vom 22.Mai 2005.

BEZIRKSKIRCHENPFLEGE ROTKREUZ

Präsidium:

Aktuariat: